

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung

**des Gemeinderates
am 10.12.2007**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Rudolf Achleitner (SPÖ)
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)
Vizebgm. Gredler Christine
GVM Gerhold Renate
GRM Zinnagl Robert
GRM Ing. Viehböck Karl
GRM Mack Gerlinde
GRM Szücs Annemarie
GRM Minixhofer Franz
GRM Schöppl Alfred
GRM Gillich Helmuth
GRM Gredler Christian

Ersatzmitglieder SPÖ

Österreichische Volkspartei (ÖVP)
GVM Weichselbaumer Franz
GVM Dr. Josef Gruber
GRM Ing. Gerhard Buchroithner
GRM Schlagintweit Christian
GRM Ing. Knierzinger Friedrich
GRM Hude Georg

Ersatzmitglieder ÖVP

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)
GRM Erlinger Christian
GRM Hosiner Christina
GRM Hosiner Herwig
GRM Straßl Christian

Ersatzmitglieder FPÖ

Hosiner Herwig für Ing. Hosiner Wolfgang
Erlinger Christian für Hrn. Mag. Haider Roman

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Schnell Rosa

GRM Ettl Paul

GRM Bachmayer Beatrix

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

Weiters anwesend:

Karin Rathmayr als Amtsleiterin

Anita Pröhl als Schriftführerin

Zahl:

Aschach, 28.11.2007

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 10. Dezember 2007, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

- 1.1. Auflassung eines Teiles des öffentlichen Gutes beim Haus Reitingerstraße 2, Harrer Leopold bezüglich Anbringung eines Vollwärmeschutzes – Beratung und Beschlussfassung.

2. Wasserversorgung

- 2.1. Übernahme der Wasserversorgungsanlage Sommerberg von der AHP – Beratung und Beschlussfassung

3. Haushaltsgebarung

- 3.1. Prüfungsbericht über die Kassenprüfung durchgeführt von der BH Eferding am 8. 11. 2007 – Kenntnisnahme sowie Abgabe einer Stellungnahme
- 3.2. Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 3.3. Aufnahme eines Darlehens zur Ausfinanzierung Umbau Probelokal – Beratung und Beschlussfassung
- 3.4. Vergabe von Subventionen 2008 – Beratung und Beschlussfassung

4. Verordnungen

- 4.1. Kanalgebührenordnung 2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 4.2. Wassergebührenordnung 2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 4.3. Abfallgebührenordnung 2008 – Beratung und Beschlussfassung
- 4.4. Hebesätze 2008 – Beratung und Beschlussfassung

5. Soziales

- 5.1. Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss – Kenntnisnahme

6. Termine

- 6.1. Gemeindevorstandssitzungen 1 HJ 2008

6.2. Gemeinderatssitzungen 1 HJ 2008

7. Ehrungen

8. Allfälliges

9. Protokollgenehmigung

Sollte ein Gemeinderatsmitglied am Tage der Sitzung verhindert sein, so wäre dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser die sofortige Einberufung des Ersatzmitgliedes veranlassen kann.

Die Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich. Dies wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass die

Einsichtnahme in die über diese Sitzung verfasste und durch die darauf folgende

Gemeinderatssitzung genehmigte Verhandlungsschrift sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Aschach/Donau, 28.11.2007

Der Bürgermeister:
Rudolf Achleitner e.h.

Fraktionssitzungen:

GRÜNE: Montag , 3.12. 2007, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

SPÖ: Donnerstag , 6. 12. 2007, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

ÖVP: Mittwoch, 5. 12. 2007, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

FPÖ: Freitag, 7. 12. 2007, 17.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und teilt mit, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde. Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände.

1. Bau-, Raumplanungs- Straßen- und Grundangelegenheiten

Auflassung eines Teiles des öffentlichen Gutes beim Haus Reitingerstraße 2, Harrer Leopold bezüglich Anbringung eines Vollwärmeschutzes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Auflassung öffentliches Gut in der Reitingerstraße:

Die Familie Harrer (Reitingerstraße 2) hat vor, im Zuge einer Althausanierung ca. 15 cm Vollwärmeschutz an Ihr Haus anzubringen. An der Ostseite ist es hierfür notwendig das derzeitige öffentliche Gut in der Reitingerstraße zu überbauen (Ausmaß ca. 15 cm auf die gesamte Hauslänge = ca. 1,3 m²).

Damit eine Baubewilligung erteilt werden kann, muss das öffentliche Gut aufgelassen und die Grundfläche an die Familie Harrer übergeben werden. Eine Vermessung wurde bereits durchgeführt.

Die Vorgehensweise bei der Auflassung von öffentlichem Gut ist wie folgt:

Kundmachung (Amtstafel, Gemeindeblatt) der Auflassung (2 Wochen + 4 Wochen Auflage und Möglichkeit zur Stellungnahme)

Erstellen eines Verordnungsentwurfes

Beschluss des Entwurfes im Gemeinderat

2 Wochen Aushang Verordnung/Verordnungsprüfung

Rechtskraft

Übergabe der betreffenden Grundfläche an Familie Harrer (noch zu klären in welcher Form)

Beratung:

Ing. Viehböck Karl: Dieser Punkt wurde auch im Bauausschuss behandelt und man kam zu keiner einstimmigen Meinung. Man hat auch versucht bei den Fachabteilungen der Landesregierung eine Stellungnahme einzuholen. Dies war leider nicht möglich. Es handelt sich hier um eine rein politische Entscheidung.

In seiner Tätigkeit als Obmann des Bauausschusses wurde bereits einmal ein öffentliches Gut im Aschauer Feld aufgelassen. Er möchte daran erinnern, dass diese Auflassung nur Probleme brachte.

Er gibt zu bedenken, dass die Reitingerstraße sehr eng ist und dass man den Vollwärmeschutz auch innen anbringen könnte und rät daher von einer Auflassung des öffentlichen Gutes ab.

Hr. Weichselbaumer Franz: Die Argumente stimmen, aber man kann diese Auflassungen nicht miteinander vergleichen. Es ist klar, dass es eine verzwickte Sache ist, aber auf der anderen Seite kann man in diesem Falle die Interessen des Hauseigentümers berücksichtigen und man könnte in diesem Fall zustimmen.

Herr Ing. Viehböck Karl stellt folgenden Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des öffentlichen Gutes im erforderlichen Ausmaß von ca. 1,3 m² nicht beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: Fr. Vizebgm. Gredler Christine, Hr. Zinnagl Robert, Hr. Ing. Viehböck Karl, Fr. Mack Gerlinde, Fr. Szücs Annemarie, Hr. Schöppl Alfred, Hr. Gillich Helmuth, Hr. Gredler Christian, Hr. Minixhofer Franz, Hr. Hosiner Herwig und Fr. Hosiner Christina

Dagegen: Gesamte ÖVP Fraktion, Hr. Erlinger Christian, Hr. Straßl Christian und Fr. Dr. Wassermair Judith.

Enthaltung: Fr. Gerhold Renate, Hr. Ettl Paul, Fr. Bachmayer Beatrix, Fr. Schnell Rosa und Bürgermeister Achleitner.

Dem Antrag von Hrn. Ing. Viehböck wurde somit nicht stattgegeben.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des öffentlichen Gutes im erforderlichen Ausmaß von ca. 1,3 m² beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: Fr. Schnell Rosa, Fr. Dr. Wassermair, Hr. Ettl Paul, Hr. Straßl Christian, Hr. Erlinger Christian, gesamte ÖVP Fraktion, Bürgermeister Achleitner

Enthaltung: Fr. Bachmayr Beatrix, Hr. Christian Gredler, Fr. Gerhold Renate, Fr. Szücs Annemarie

Dagegen: Hr. Gillich Helmuth, Fr. Vizebgm. Gredler Christine, Hr. Hosiner Herwig, Fr. Hosiner Christine, Hr. Ing. Viehböck Karl, Hr. Zinnagl Robert, Hr. Schöppl Alfred, Fr. Mack Gerlinde, Hr. Minixhofer Franz

Somit ist auch dieser Antrag nicht angenommen.

Da so eine Situation noch nie vorgekommen ist, teilt der Vorsitzende mit, dass mit dem Gemeindebund darüber gesprochen wird.

ENDE TOP 1

PLANURKUNDE

verfaßt von



GEOMETER in EFERDING

Dipl.-Ing. Gerhard W. RABANSER

4070 Eferding

TEL: 07272/6088 FAX: 07272/6089

Stadtplatz 7

eMail: rabanser@rvg.co.at

Die Durchführung dieses Planes widerspricht weder den bau- noch den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen.
Diese Erklärung wurde auch gegenüber der Baubehörde abgegeben.

Eferding, am 24. Oktober 2007

Wärmedämmung Harrer



Ortsgemeinde : Aschach an der Donau

Kat. Gem.: Aschach an der Donau-45003

Gerichtsbezirk: Eferding

Vermessungsamt: Linz

Mappenblatt: 5136-02/3

GZ. 2070/07 CAD: 2070

Vermessung: 22. Oktober 2007

Planverfassung: 24. Oktober 2007

Diese Planurkunde wurde entsprechend der mir verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen verfaßt. Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entsprechen den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung.

TEILUNGS AUSWEIS

alter Stand								
Gst.	EZ	Grenzkat.	Eigentum			Nutzung Berechnung	Teil- fläche m ²	Gst. Fläche m ²
.92	182		Leopold HARRER 4082, Reitingerstraße 2			x		235
						Geb	T	178
						Bbf	T	57
1257/16	905		öffentliches Gut – Straßen und Wege 4082, Marktgemeinde Aschach an der Donau			SB	x	1277
							Summe:	1512

Teilung						neuer Stand					
von Gst. Nr.	EZ	wird das Teil- stück	Berechnung	mit der Fläche m ²	abge- trennt u. ver- einigt m. Gst.	Gst.	EZ	Eigentum	Nutzung Berechnung	Teil- fläche m ²	Gst. Fläche m ²
.92	182	ganz	x	235	.92	.92	182	w.b.: Leopold HARRER 4082, Reitingerstraße 2	Ro		237
1257/16	905	①	o	2	.92				Geb	T	180
									Bbf	T	57
1257/16	905	Rest	Ro	1275	1257/16	1257/16	905	w.b.: öffentliches Gut – Straßen u. Wege 4082, Mgde. Aschach an der Donau	SB	Ro	1275
										Summe:	1512

Grenzkasterindikator:

G Grundstück im
Grenzkataster

Berechnung:
o Fl. aus Koord.

Berechnung:

Ro Restfl. aus o-Fläche

x Fläche laut Kataster

R Restfläche laut Kataster

g Fläche graphisch ermittelt

go g, abgeglichen auf o

Benützungsort / Nutzung:

Bfl Baufläche

Geb Gebäude

Bbg Baufläche begrünt

Bbf Baufläche befestigt

Benützungsort / Nutzung:

SB sonstige Benützung

LN landw. Nutzung

Wld Wald

Gew Gewässer

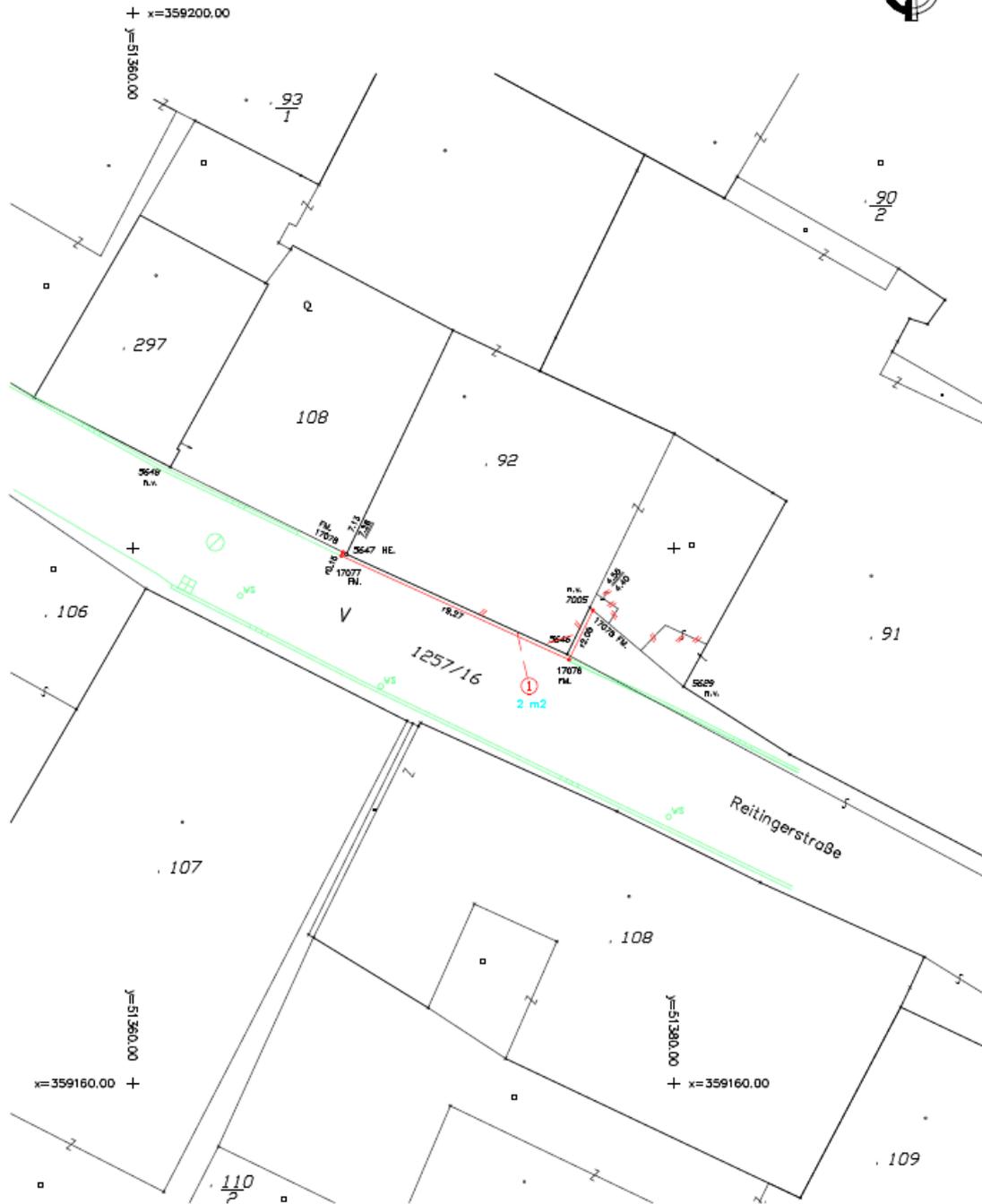
E Erholungsfläche

Legende Grenzzeichen:

□ 123	... Grenzstein	○ 123	... Fährmarke
○ 123	... Grenzstein unbehauen	○ 123	... Grenzpunktboget
○ 123	... Metallmarke	○ 123	... Hausecke
○ 123	... Mastmarke	○ 123	... Naurecke
○ n.w.	... nicht gekennzeichnet	○ 123	... Zaunsteher
○ 123	... indirekt gekennzeichnet	○ 123	... Rohr

MAPPENDARSTELLUNG UND MESSUNGSRISS M 1: 200

Mappenblatt 5136-02/3



2. Wasserversorgung

2.1. Übernahme der Wasserversorgungsanlage Sommerberg von der AHP – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Laut Schreiben des Verbundes Austrian Hydro Power AG vom 9.7.2003 wurde gebeten die gegenständliche Wasserleitung im Bereich vom Abzweigeschacht auf dem Sommerberg bis zum Schacht der Dienstbrücke des Kraftwerkes Aschach seitens der Gemeinde zu übernehmen.

Diese Wasserleitung wurde nunmehr vom Verbund saniert. Da jedoch noch immer Wasserverluste zu verzeichnen waren, wurde die WDL GmbH mit der Durchführung einer Druckprüfung der gegenständlichen Wasserleitung beauftragt. Die Überprüfung wurde am 23.11.2006 durchgeführt. Beim, an die Leitung angeschlossenen Hydranten im Bereich des Parkplatzes der Imbissstube wurde ein Aufzeichnungsgerät eingebaut. Anschließend wurde die Leitung im Bereich zwischen dem Übergabeschacht und dem Anschluss des Kraftwerkes abgesperrt. Mittels Pumpe wurde der Druck in der Leitung erhöht und bis auf ca. 10 bar aufgedrückt. Nach 15 Minuten wurde der Druck nochmals auf 10 bar erhöht. Anschließend wurde die Druckprüfung über den Zeitraum von 60 Minuten aufgezeichnet. Der Druckabfall betrug 0,95 bar. Der laut EN Norm zulässige Druckabfall beträgt zwischen 0,2 und 0,6 bar je nach Rohrmaterial. Der vorhandene Druckabfall lässt daher generell auf einen Wasserverlust schließen. Eine exakte Aussage kann aber auf Grund der nicht eindeutigen Randbedingungen (Ausdehnung und Verhalten des Inliners im bestehenden Rohr nicht eindeutig zu bestimmen) nicht gemacht werden.

Um den Verlust genauer bestimmen zu können wurde daher zusätzlich eine Verbrauchsmessung mittels Wasserzähler durchgeführt. Im Untersuchungszeitraum von ca. 19 Minuten konnte kein messbarer Verbrauch festgestellt werden. Seitens der WDL kann zusammenfassend gesagt werden, dass der Wasserverlust in der bestehenden Leitung derzeit nicht erheblich ist und unter den gegebenen Umständen die Verhältnismäßigkeit für weitere Maßnahmen abzuwägen ist.

Die Wasserleitung sollte jedoch im Auge behalten werden.

Zur Gemeindevorstandssitzung am 15. 10. 2007 wurde Herr Kremslehner von der AHP eingeladen und hat auch in diesem Gespräch der Gemeinde nahe gelegt die Wasserleitung zu übernehmen. Bei der Beratung des Gemeindevorstandes wurde vereinbart, dass bei der WDL Instandhaltungskosten für eine derartige Wasserleitung eingeholt werden sollen. Mit diesen Kosten soll nochmals mit der AHP verhandelt werden, da der Gemeindevorstand grundsätzlich der Meinung ist, dass die Übernahme einer Wasser- oder Kanalleitung grundsätzlich Kosten für die Gemeinde bedeuten. Diesbezüglich wurde auch nochmals Kontakt mit der WDL aufgenommen und zukünftige Kosten eruieren zu können. Seitens der WDL wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Nachstehend wie vereinbart kurz eine mögliche "Bewertung" des Problems der Übernahme der Wasserleitung.

Die Kosten für die "Betriebsführung" beziehen sich normalerweise immer auf die gesamte Anlage (inklusive Wassergewinnung, ...) und können dann auf "Bezugswerte" umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgt dabei allerdings immer auf die verkauften m³ Wasser.

Das heißt, dass ein eigenständiger Wert auf Laufmeter Wasserleitung nur bedingt existiert, da dies sehr unterschiedlich ist und von den anderen Parametern (Brunnen, Quellen, Behälter, ...) überlagert wird.

Als "Grenzparameter" für den von Euch benötigten Wert, wäre demnach die Wassergebühr heranzuziehen, die ja gemäß Vorgaben Land kostendeckend sein sollte.

Diese bezieht sich aber auf den verkauften m³ Wasser.

Dabei wäre zu erheben wie viel m³ Wasser über diese Leitung "verrechnet" werden.

Daraus würde sich eine "Einnahme" pro Jahr ergeben, mit der über die Wassergebühr der Betrieb

der Leitung "finanziert" werden müsste.

Da an dieser Leitung aber nur einige Abnehmer hängen, geht sich diese Rechnung für die Leitung alleine betrachtet sicher nicht aus (lange Leitung, großer Durchmesser für nur wenige Abnehmer)!

Für die Berechnung wäre dann vom tatsächlichen Alter der Leitung ausgehend mit der restlichen

Nutzungsdauer (was noch übrig bleibt auf die "normale" Nutzungsdauer) zu rechnen.

Die generelle Nutzungsdauer von Wasserleitungen wird in den Kostenvergleichsrechnungen mit

40 bis 60 Jahre angegeben.

Danach ist die Leitung zu ersetzen (Sanierung, Neubau).

Der derzeitige Preis für die Neuerrichtung einer Leitung beträgt ca. € 110,-- bis 140,-- pro lfm gesamt.

In diesem speziellen Fall, wird wahrscheinliche eine Neuerrichtung der Leitung nicht mehr auf

derselben Lage erfolgen, da das Gelände dort querfeldein über bewaldetes, zum Teil steiles Gebiet verläuft.

Künftig wäre wohl eine komplett andere Trassenführung (tlw. öffentliches Gut) erforderlich, wobei sich

daraus sicher Mehrlängen gegenüber der derzeitigen relativ geradlinigen Verbindung ergeben.

Eine Angabe für die "Verhandlungsbasis" zu geben gestaltet sich daher relativ schwierig, da zum

einen der "Restwert" der Leitung einem zukünftigen Investitionsbedarf durch Neuerrichtung gegenüber

steht und zum ändern die Leitung ja bereits einmal "saniert" wurde und ein, wenn auch derzeit geringer,

Wasserverlust besteht.

Als Argumentationshilfe wäre auch anzuführen, dass eine Reparatur der derzeitigen Leitung aufgrund

der Situation des eingezogenen Inliners in die alte Gussleitung sich schwierig gestaltet und sicher mit

erhöhten Kosten gegenüber einer "normalen" Reparatur verbunden ist.

Kalkulationsannahme:

Restnutzungsdauer der Leitung beträgt 30 Jahre (Inliner relativ neu, aber irgendwo schadhaft)

Neubaukosten zum derzeitigen Zeitpunkt: 130 €/lfm, 500 lfm, ergibt € 65.000,--

Betrachtungszeitraum 30 Jahre, Zinssatz 3 %, Diskontierungsfaktor: 0,41199

Das ergebe einen Barwertbetrag heute von € 65000,-- * 0,41199 = € 26.779,35

Diesen Betrag bräuchte man heute, um die Neuinvestition in 30 Jahren tätigen zu können.

Ergänzung zur vorher übermittelten Stellungnahme:

Habe jetzt doch noch eine "Richtgröße" für einen Berechnungsansatz der Betriebskosten gefunden.

Für solche Bewertungen kann man von ca. 1 bis 2 % der Neuinvestitionskosten als Ansatz für die Betriebskosten pro Jahr ausgehen.

Dies würde in diesem Fall bedeuten:

Neuinvestition Annahme 65.000,-- €

Betriebskosten pro Jahr € 650,-- bis 1.300,-- pro Jahr.

Nimmt man diese Zahlen als jährliche Kostenreihe bis zum Reinvestitionszeitpunkt an, ergäbe das hochgerechnet auf 30 Jahre und Zinsfaktor 3 % Kosten von € 12.740,26 bis 25.480,52 € (Barwert zum Bezugszeitpunkt 2007).

Dieser Wert deckt sich auch mit der unten angeführten Summe.

Mit besten Grüßen

DI Andreas Pfusterer
Leiter Betrieb/Technische Services

WDL-Wasserdienstleistungs GmbH
Postanschrift: Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
Büro: Kaplanhofstraße 1, 4020 Linz
Fon: 0732/9000 - 3690
Fax: 0732/9000 - 3772
E-Mail: a.pfusterer@wdl.at
Web: www.wdl.at

Herr DI Kremslehner ist jedoch nicht bereit etwas zu bezahlen, damit die Gemeinde die Wasserleitung übernimmt.

Der Punkt wurde bereits in der Sitzung am 29. 10. 2007 im Gemeinderat behandelt. Lt. Gemeinderat sollte noch geklärt werden, ob man bei Übernahme der Wasserleitung ev. Wasseranschlussgebühr verlangen könnte. Diesbezüglich wurde eine Rechtsauskunft beim Gemeindebund eingeholt:

Geschätzter Mag. Flotzinger,

Ich hätte eine Anfrage zur Rechtslage hinsichtlich der Aufschließungsgebühren in einem etwas verzwickten Fall.

Die Sachlage ist Folgende:

Die Austrian Hydro Power AG (Verbund) hat zu Zeiten des Kraftwerkbaues (60er Jahre) in Aschach eine Wasserversorgungsanlage errichtet, von der verschiedene Objekte versorgt wurden bzw. werden (Kraftwerk selbst, Sportplatz etc.). Diese soll nun in öffentliches Gut übertragen werden. Nun meine Frage: Ist es hier möglich eine Anschlussgebühr vorzuschreiben, wenn die Wasserleitung in öffentliches Gut übergeht? Wie gesagt die Anlage wurde damals von der Firma finanziert und errichtet.

Danke im Voraus für die Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Grünseis

S.g. Herr Grünseis!

Vorerst gehe ich davon aus, dass die Versorgungsanlage nicht schon bisher aufgrund entsprechender Verträge als "gemeindeeigen" zu bewerten war (vgl. "zu Frage 2" im Anhang).

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1. bereits angeschlossene Objekte

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr ist die tatsächliche Herstellung des Anschlusses. Der Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgabe besagt, dass in diesem Zeitpunkt die erforderlichen Tatbestandsmerkmale vorgelegen haben müssen.

Da die bisher angeschlossenen Objekte nicht an eine "gemeindeeigene" Kanalanlage angeschlossen worden sind, ist für diese auch die Vorschreibung einer Anschlussgebühr nicht möglich.

2. zukünftig anzuschließende Objekte

Nach dem Übergang der Anlage ins Eigentum der Gemeinde kann bzw. muss für den nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Anschluss von Objekten Anschlussgebühr entsprechend Ihrer Gebührenordnung vorgeschrieben werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Flotzinger
OÖ Gemeindebund
Coulinstrasse 1
4020 Linz
T +43(0)732-656516-23
F +43(0)732-651151
E flotzinger@ooegemeindebund.at

Es ist somit nicht möglich eine Anschlussgebühr vorzuschreiben. Weiters wurde noch abgeklärt, ob die AHP die Wasserversorgung für die Gebäude Sportplatz und Fernheizwerk

einfach abdrehen kann oder nicht. Diesbezüglich wurde folgende Antwort seitens des Gemeindebundes übermittelt:

S.g. Frau Amtsleiterin!

Vorerst verweise ich auf mein E-Mail vom 22. d.M. in dieser Angelegenheit.

Wenn die Gemeinde die Wasserversorgungsanlage nicht übernimmt, bleibt die Verfügungsmacht bei der AHP.

Die Frage wer von AHP wie versorgt wird bzw. werden muss richtet sich in diesem Fall ausschließlich nach den bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen, die mir nicht vorliegen.

Grundsätzlich ist denkbar, dass diese Vereinbarungen als befristet auslaufen oder gekündigt werden können.

Wenn trotz bestehenden Vertrages die Wasserlieferung gestoppt werden sollte, könnte man die Einhaltung des Vertrages gerichtlich geltend machen. Wenn die Wasserversorgung z.B. nach Auslaufens des Vertrages eingestellt werden würde, könnte man - wieder zivilrechtlich - mit dem Vorliegen eines Kontrahierungszwanges argumentieren, da es sich (vermutlich) um die einzige Möglichkeit der Wasserversorgung handelt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Flotzinger
OÖ Gemeindebund
Coulinstrasse 1
4020 Linz
T +43(0)732-656516-23
F +43(0)732-651151
E flotzinger@ooegemeindebund.at
H www.ooegemeindebund.at

Seitens des Gemeinderates soll nochmals über die Übernahme beraten werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert nochmals den vorliegenden Punkt und teilt mit, dass keine Anschlusskosten an die AHP vorgeschrieben werden können.

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat bereits bei der letzten Sitzung gefragt, ob es Verträge gibt, mit den Wasserbeziehern, die nach dem Schieber liegen.

Hr. Gillich Helmuth: Beim Sportplatzgebäude weiß er, dass es keine Verträge gibt, sondern nur mündliche Abmachungen.

Hr. Dr. Gruber: Es hat sich in der Sachlage nichts verändert. Die Ablöse wird von der AHP nicht bezahlt. Die ÖVP Fraktion ist daher der Meinung, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Fr. Dr. Wassermair: Wie man dem Amtsvortrag entnehmen kann, hat das Inlinerverfahren bereits 800.000 S,- gekostet und ist immer noch nicht dicht und man kann auch nicht abschätzen, wo genau der Fehler liegt. Sie ist auch der Meinung, dass man nicht zustimmen sollte.

Ing. Viehböck: Es ist nicht das erste Mal, dass man von der AHP etwas übernimmt, wo man im Nachhinein daraufzahlen muss. Er möchte hier an das Kanalsystem am Sommerberg erinnern. Er ist auch der Meinung, dass man der Übernahme nicht zustimmen soll.

Hr. Gillich Helmuth: Wenn die Leitung dicht ist, kann man immer noch über eine Übernahme diskutieren.

Hr. Weichselbaumer Franz: Ist es vielleicht nicht besser, wenn man im Zuge einer Straßensanierung schaut, die Leitungen in öffentliches Gut zu verlegen ?

Antrag des Vorsitzenden:

Die Übernahme der Wasserversorgungsanlage Sommerberg von der AHP soll zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Schöppl Alfred und Fr. Mack Gerlinde enthalten sich der Stimme. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2

3. Haushaltsgebarung

3.1. Prüfungsbericht über die Kassenprüfung durchgeführt von der BH Eferding am 8. 11. 2007 – Kenntnisnahme sowie Abgabe einer Stellungnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Die BH Eferding hat am 8. 11. 2007 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Der Bericht darüber ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Weiters ist eine Stellungnahme zu Punkt I Kassenprüfung abzugeben.

Zu 2. Bezüglich der Überschreitung des Bargeldbestandes wurde die Kassenführerin angewiesen in Zukunft verstärkt darauf zu achten, dass die Höchstgrenze von € 1.453,50 nicht überschritten wird.

Zu 4. Durch Anforderung von zugesagten Mitteln (Bedarfszuweisungen für Straßenbau € 38.000,-, Landesförderung für Spielplatz € 20.000,-, Landeszuschuss für Straßenbau € 10.000,-, Aufnahme eines Darlehens zur Ausfinanzierung Probelokal € 18.000,-) wird sich die Kassenlage bis Ende des Jahres noch weiter entspannen. Der derzeitige Kassenstand beträgt mit 28. 11. 2007 € 138.175,58

Zu den Konsolidierungsmaßnahmen wird folgendes angemerkt:

Die zuständige Sachbearbeiterin wird angewiesen verstärkt darauf zu achten, dass Sollstände nur mehr über den vereinbarten Kassenkreditrahmen abgewickelt werden und Habenstände des Sparkassenkontos zur teilweisen Abdeckung des Kassenkredites verwendet werden. Beim PSK-Konto soll eine ev. Auflösung überlegt werden, da der Zahlungsverkehr sehr gering ist und trotzdem Gebühren anfallen.

Der Kassenprüfungsbericht liegt dem Amtsvortrag bei:

Marktgemeinde Aschach an der Donau

I. Prüfungsfeststellungen zur unvermuteten Kassenprüfung am 8. November 2007

1. Die Kassenbestandsprüfung ergab einen geringfügigen Bargeldüberschuss von € 1,30. Insgesamt belief sich die Belastung der Zahlungswege auf € 295.349,16 und setzte sich wie folgt zusammen:

Bargeld	€ 430,33
Girokonto Volksbank	- € 365.025,94
Girokonto Sparkasse	€ 68.880,73
Girokonto PSK Bank	€ 365,72.

2. Die Höchstgrenze des Bargeldbestandes der Gemeindekasse war vom Bürgermeister mit € 1.453,50 festgelegt. Bei Durchsicht des Kassabuches war erneut festzustellen, dass diese Höchstgrenze auch in den Finanzjahren 2006 und 2007 oftmals, mitunter beträchtlich, überschritten war. *Auf die Bestimmungen des § 35 Abs. 2 und 3 Oö. GemHKRO wird zur Beachtung neuerlich hingewiesen.*
3. Dem Gemeinderat lagen für die Vergabe des Kassenkredites vier Vergleichsangebote vor. In der Sitzung am 12. Februar 2007 erfolgte die Vergabe an den Bestbieter Volksbank, wobei der Rahmen mehrheitlich mit € 400.000,-- (Höchstbetrag gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 € 539.700,--) festgelegt wurde. Laut Vertrag vom 16. Februar 2007 gelangt für Sollstände auf dem Girokonto ein Sollzinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,2 %-Punkten und für Guthaben ein Habenzinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor mit einem Abschlag von 1,0 %-Punkt zur Verrechnung. *Diese Konditionen sind marktkonform.*
4. Die Kassenlage der Marktgemeinde stellt sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich angespannter dar, was durch den Gesamtaufwand an Sollzinsen bis einschließlich des 3. Quartals 2007 in Höhe von € 6.041,87 belegt wird (vgl. Finanzjahr 2006 insgesamt € 1.661,66). In den Monaten Juli und August 2007 musste der vertraglich vereinbarte Kassenkreditrahmen sogar um bis zu € 41.000,-- überschritten werden. Der Grund hierfür findet sich in den aus der Vorfinanzierung außerordentlicher Ausgaben resultierenden Belastungen (Straßenbau, Schulsanierung, Musikproberaum, Spielplatz, Kanalsanierung).

Folgende Konsolidierungsmaßnahmen wären seitens der Marktgemeinde zu ergreifen:

- *Transferierung von höheren Guthabenständen auf dem Girokonto Sparkasse (Habenzinssatz 3,792 % abzgl. KESt.) zur Verringerung des Sollstandes auf dem Girokonto Volksbank (Sollzinssatz 4,48 %),*
- *Vermeidung von Sollständen auf den Girokonten der PSK Bank sowie der Sparkasse (höhere Sollzinssätze und Überziehungsprovision),*
- *Beachtung der Bestimmungen der §§ 80, 83 und 86 Oö. Gemeindeordnung 1990,*
- *Vermeidung der Verzerrung der Kassenlage durch Vollausschöpfung des Darlehensrahmens eines außerordentlichen Vorhabens bei Fehlen der Notwendigkeit (z.B. Kanalsanierung 2005/06, Straßenbau 2006),*
- *Vorrang der Ausfinanzierung der außerordentlichen Fehlbeträge vor der Inangriffnahme neuer Vorhaben,*
- *Vermeidung von Vorfinanzierungen außerordentlicher Ausgaben durch zeitliches Zusammenführen des Realisierungszeitpunktes eines außerordentlichen Vorhabens mit dem Einlangen der Bedeckungsmittel sowie*

- *Suche nach Einsparungen bei den Ermessensausgaben.*

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 3.1.

3.2. Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2008 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts Kassenkredite aufnehmen. Diese sind binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten.

Für den Kassenkredit sind jährlich Angebote von mindestens drei Bankinstituten einzuholen. Die Vergabe des Kassenkredites muss nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Angebote wurden für eine Summe von € 540.000,-- eingeholt, da im FJ 2007 des öfteren der vereinbarten Kreditrahmen überzogen wurde. Die Zinsen werden ohnehin nur vom aufgenommen Betrag verrechnet.

Heuer wurden folgende Bankinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

Bankinstitute	Zuschlag zum 6Monats-Euribor	Habenverzinsung	Spesen
Bawag/PSK, Wien	0,20%	3,0 %	0
Raiba, Hartkirchen	0,19 %	3,375 %	0
Volksbank Aschach	0,19 %	3,66 %	0
Sparkasse Aschach	0,19 %		0

Aufgrund der höheren Habenverzinsung stellt sich die Volksbank Aschach als Bestbieter dar. Der Kassenkredit der letzten Jahre wurde ebenfalls bei der Volksbank Aschach aufgenommen.

Beratung:

AL Karin Rathmayr: Sie möchte zu der Auswertung noch eine Ergänzung machen. Die Sparkasse Aschach hat bei der Ausschreibung den Habenzinssatz nicht angeboten. Die Sparkasse bietet jedoch eine Habenverzinsung von 3,792 % an. Diese Tabelle stimmt nun nicht mehr. Sie hat sich erkundigt und es gibt auch die Möglichkeit den Kassenkredit auf zwei Instituten aufzuteilen.

Ing. Viehböck Karl: Ist es zulässig im Nachhinein einen Prozentsatz bekannt zugeben? Im normalen Verfahren ist es auszuschneiden.

Fr. Schnell: Wurde der Habenzinssatz bei der Ausschreibung verlangt ?

AL Karin Rathmayr bestätigt dies.

Hr. Ettl Paul: Er ist der Meinung, dass die Vorgangsweise eine andere hätte sein sollen. Zuerst sollte der Gemeinderat beschließen, dass man einen Kassenkredit aufnimmt und in welcher Höhe und dann sollte die Ausschreibung stattfinden.

Er bittet, dass im nächsten Jahr so vorgegangen wird wie es sich gehört.

Auch in früheren Sitzungen wurde bereits mitgeteilt, dass ein Kassenkredit in dieser Höhe nicht notwendig wäre, wenn man die Finanzen besser im Griff hat. Bereits im letzten Jahr wurde gegen die Aufnahme der € 400.000,- gestimmt. Er wird heute aber keinen Gegenantrag stellen. Bei der Sparkasse hätte der Zinssatz aber bekannt sein müssen, da die Gemeinde immer diesen Zinssatz hat, dies steht im Prüfungsbericht drinnen.

Er ist der Meinung, dass man den Kassenkredit aufteilen soll und stellt

folgenden Gegenantrag:

Die Gemeinde möge beschließen bei der Volksbank und bei der Sparkasse jeweils einen Kassenkredit in der Höhe von € 270.000,- mit den bekannten Konditionen aufzunehmen.

Hr. Weichselbaumer Franz: Ein Kassenkredit ist notwendig. Es gibt aber oft große Sollbestände bei der Sparkasse. Man sollte dies mehr zur gegenseitigen Abwicklung verwenden. Man muss öfter nachschauen wo man im Plus ist und dort dann die Geschäfte tätigen.

Hr. Erlinger Christian: Ist es praktikabel zwei verschiedene Kassenkredite aufzunehmen ? Al Karin Rathmayr meint, dass es auf jeden Fall machbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: Gesamte Grünfraktion, gesamte ÖVP Fraktion, Hr. Straßl Christian, Hr. Erlinger Christian, Fr. Hosiner Christina, Bürgermeister Achleitner

Dagegen: Hr. Hosiner Herwig, Vizebgm. Gredler Christine, Fr. Renate Gerhold, Hr. Zinnagl Robert, Hr. Ing. Viehböck, Fr. Mack Gerlinde, Fr. Szücs Annemarie, Hr. Schöppl Alfred, Hr. Gredler Christian, Hr. Minixhofer Franz

Enthaltung: Hr. Gillich Helmuth

Damit ist der Antrag von Hrn. Ettl Paul angenommen.

ENDE TOP 3.2.

3.3. Aufnahme eines Darlehens zur Ausfinanzierung Umbau Probelokal –Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Bürgermeisters:

Im Finanzierungsplan zur Finanzierung des Probelokalumbaues waren € 20.000,-- Darlehen vorgesehen. Das Darlehen wurde jedoch nicht aufgenommen. Nach Vorliegen der Endabrechnung stellte sich jedoch heraus, dass zur Ausfinanzierung noch Fremdmittel benötigt werden.

Es wurde daher ein Darlehen in der Höhe von € 18.000,-- ausgeschrieben. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre.

	Zuschlag zum 6Monats-Euribor	Zuschlag zum SMR-Bund	Spesen
Bankinstitute			
Bawag/PSK, Wien	0,50 % dzt. 5,16 %	Nicht angeboten	0
Raiba, Hartkirchen	0,20 % dzt. 4,79 %	0,25 % dzt.4,59 %	0
Volksbank Aschach	0,19 % dzt. 4,85 %	0 %dzt. 4.35 %	0
Sparkasse Aschach	0,20 % dzt. 4,86 %	0,20 %dzt. 4,52 %	0

Der Zinssatz der Raiba ist etwas günstiger, da er als Basis den Euribor vom August als Basis hat.

Es stellt sich die Volksbank als eindeutiger Bestbieter dar. Der günstigste Zinssatz ist nach SMR-Bund zu verzeichnen.

Antrag des Vorsitzenden:

Das Darlehen möge an den Bestbieter – Volksbank Aschach zum SMR-Bund-Zinssatz vergeben werden. Die vorliegende Darlehensurkunde möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.3.

3.4. Vergabe von Subventionen 2008 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Laut § 56 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung ist für die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres der Gemeindevorstand zuständig (das sind € 1.649,95)
Alle höheren Subventionen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Folgende Vereine erhalten eine Subvention über € 1.649,95

Marktmusikkapelle Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
ÖTB Turnverein Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.000,-
SV Sparkasse Aschach	gewünschte Subvention	€ 2.200,-
Außerordentliche Subvention für Jugendförderung		€ 1.800,-

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Subventionen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

ENDE TOP 3.4.

4. Verordnungen

4.1. Kanalgebührenordnung 2008 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Voranschlagserlass vom 31. 10. 2007, Zl. Gem-511001/245-2008-JI/Gt/Pü sind die Benützungsgebühren wieder entsprechend der Mindestgebühren des Landes anzupassen.

Die Mindestanschlussgebühr bei Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt ab 2008 € 2.742,--

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderrichtlinien der OÖ Landesregierung nicht unterschritten werden. Heuer ergibt sich dadurch eine Erhöhung von 1,96936 %.

Benützungsgebühren:

Bei der Benützungsgebühr ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben.

Die Kanalbenützungsgebühr hat ab 1. 1. 2008 mind € 3,10/m³ netto zu betragen.

Bei der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich eine Erhöhung von 4,8387 %.
Die überarbeitete Kanalverordnung ist dem Amtsvortrag angeschlossen.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Sie hat sich von Hrn. Wenzl die Übersicht vom Bezirk Eferding geholt und ihr ist einiges nicht klar. Normalerweise müssten alle eine Mindestgebühr haben. Warum verlangen andere Gemeinden weniger als wir ?
Aschach rechnet als einzige Gemeinde nur in Kubikmeter ab. Alkoven berechnet z.B. nach bebauter Fläche. Sie kann sich die unterschiedlichen Tarife nicht erklären, wenn alle vom Land vorgeschrieben werden.

Hr. Gredler Christian: Er möchte darauf hinweisen, dass Alkoven eine private Wasserversorgung hat.

Fr. AL Rathmayr: Die Gemeinden sind eigentlich alle an den Erlass des Landes gebunden.

Vorsitzender: Wie die Gemeinden den Tarif berechnen bleibt ihnen überlassen. Wenn jedoch die Tarife nicht eingehalten werden, die vom Land vorgeschrieben werden, bekommt man auch keine Förderungen.

Dr. Gruber: Man ist gerade dabei eine Neuregelung der Gebührenmodelle zu diskutieren. Momentan ist es so, dass man diese Erhöhungen in Kauf nehmen muss. Die Diskussion steht trotzdem an und man muss darauf in nächster Zeit näher eingehen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Kanalbenützungsgebühr möge mit den o.a. Erhöhungen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Bachmayer Beatrix stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.1.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 10. 12. 2007, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBl. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- | | |
|-----------------|------------|
| nach Absatz (2) | € 18,28 |
| mindestens aber | € 2.742,-- |
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,
bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen.
Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).
Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.
- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage | € 5,56 |
| b) Für Werkstätten unter 200 m ² , die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. | € 14,94 |

- c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 5,56**
- d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen – auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 5,56**
- d) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 18,28** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
- e) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 29,52**
Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 14,94**
- f) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 14,94**
- g) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 9,12**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
 - Bei Abänderung eines **a n g e s c h l o s s e n e n** Gebäudes durch Aus-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,10**
- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wasser letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benützungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigegeben und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 14,45**

§ 4

Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die **n i c h t** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 12,80**
- (2) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Kaffeehäuser wird die Kanal-Benützungsgebühr nach ÖNORM B 2502 berechnet und beträgt pro Einwohnergleichwert (EWG) und Monat **€ 12,80**
- (3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal-Benützungsgebühr monatlich je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 0,45**
- (4) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwasser anfallen, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,45**
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur

Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 14,45**

- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Umsatzsteuer:

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

Entstehen des Abgabeanpruches:

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanal-Gebührenordnung bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden, tritt mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme ein.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.10.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Rudolf Achleitner)

4.2. Wassergebührenordnung 2008 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Voranschlagserlass vom 31. 10. 2007, Zl. Gem-511001/245-2008-JI/Gt/Pü sind die Benützungsgebühren wieder entsprechend der Mindestgebühren des Landes anzupassen.

Die Mindestanschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen beträgt ab 2008 € 1.644,--

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderrichtlinien der OÖ Landesregierung nicht unterschritten werden. Heuer ergibt sich dadurch eine Erhöhung von 2,06812 %

Benützungsgebühren:

Bei der Benützungsgebühr ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben.

Die Wasserbezugsgebühr hat ab 1. 1. 2008 mind € 1,25/m³ netto zu betragen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Wasserbenützungsgebühren um 4 %.

Die überarbeitete Wassergebührenordnung liegt dem Amtsvortrag bei.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Wassergebührenordnung möge mit den o.a. Erhöhungen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Bachmayer stimmt gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 4.2.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 10.12.2007, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsgeld (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z.4 FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 10,96 mindestens aber € 1.644,--
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.644,-
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m² je Quadratmeter Beckenfläche € 14,10. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindefam Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslökalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.
- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

- b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
 - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter auf- bzw. abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 3 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, sie bedürfen allerdings der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,25**

- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche € **56,08** und für Baustellen über 200 m² Baufläche € **84,25** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	2,73
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,35
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	29,33
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	30,20
für Spezialzähler (Verbundzähler) NW 150mm Durchmesser..	€	215,44

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr bei Auf-,Zu-,Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden ist mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme fällig.
- (3) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

§ 6

Umsatzsteuer

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.10.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Rudolf Achleitner)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

4.3. Abfallgebührenordnung 2008 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. November 2007 mit der Berechnung der Müllgebühren auseinander gesetzt. Seitens der Obfrau wurden zahlreiche Unterlagen wie z. B. Vergütungen der Arbeiter, Aufzeichnungen von der Fa. Leitner usw. überprüft. Da die Kosten jedoch sehr hoch sind und eine Kostendeckung nur durch eine enorme Anhebung der Gebühren möglich wäre, soll zuerst Einsparungspotential gesucht werden bevor die Gebühren erhöht werden. Es wurde z. B. angedacht, dass die Strauchabfallsammlung nicht mehr ganzjährig am Bauhof gemacht wird, sondern an drei Terminen im Jahr an verschiedenen Plätzen im Ortsgebiet. Dies gehört jedoch noch genau geplant.

Empfehlung des Umweltausschusses:

Die Müllgebühren für das Jahr 2008 mögen derzeit noch nicht angehoben werden, da Aschach schon sehr hohe Gebühren bei der Müllbeseitigung hat. Es soll vorerst nach Einsparpotentialen gesucht werden.

Die Müllgebührenordnung 2007 ist dem Amtsvortrag angeschlossen.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Es gingen jedem Unterlagen zu mit einer genauen Aufstellung. Man kann darin die Ausgaben des Mülls seit 2003 sehen, die von Fr. Dr. Wassermair nochmals genau erklärt werden.

Es gibt einen massiven Abgang.

Es wurde ein neuer Anhänger angekauft, dass nur mehr ein Arbeiter zum Abladen nach Feldkirchen fahren muss. Es wird teilweise nur mit sehr wenig Kubikmeter nach Feldkirchen zu zweit gefahren. Diese massiven Kosten muss jeder mitzahlen.

Die Betreuung der Gehsteige und Papierkörbe, die sich vor allem entlang der Donaupromenade befinden, ist auch ein großer Brocken. Sie findet es nicht gerecht, dass Personen die z.B. am Jägerweg in einer Wohnung wohnen und keinen Grünschnitt zum Entsorgen haben, dies alles mitzahlen müssen.

Sie ist der Meinung, dass hier ein Teil der Kosten dem Tourismus angelastet werden muss. Den größten Nutzen haben hier die Gastwirte. Es darf somit nicht alles auf den Müll gebucht werden.

Es wurde im letzten Umweltausschuss darüber gesprochen und man ist der Meinung, dass sich der Prüfungsausschuss intensiv damit beschäftigen sollte. Es muss geklärt werden, warum beim Müll so hohe Kosten zu verzeichnen sind.

Der Umweltausschuss diskutiert dieses Problem schon seit langer Zeit, aber die Führung des Gemeindeamtes muss sich klar werden, dass die Gemeinde wie eine Firma zu führen ist und der Grossteil der Kosten sind Arbeitsstunden.

Der Umweltausschuss möchte den Vorschlag machen, dass man zumindest die großen Grünschnittmengen sammelt und dann einer Verwertung zuführt. Es sollte daher überlegt werden z.B. wieder 3-mal im Jahr an bestimmten Stellen Sammlungen durchzuführen.

Sie probiert seit September genaue Daten zu erheben, dies war leider nicht möglich. Das liegt aber nicht an der Buchhaltung, sondern an der Tatsache, dass wir kein Wirtschaftshof-Programm besitzen. Sie würde bitten, dass dieses Programm angekauft wird, damit jederzeit die Arbeitsstunden eingesehen werden können.

Vorsitzender: Er bedankt sich bei Fr. Dr. Wassermair für die geleistete Arbeit und nimmt sich einige Arbeiten mit. Die Fahrten wurden mittlerweile mit den Bauhofarbeitern besprochen.

Der Strauchschnitt ist natürlich da und er sieht darin die Aufgabe des Umweltausschusses, ein Konzept zu entwerfen, welche andere Möglichkeiten es gibt, den Grünschnitt zu entsorgen. Es wurde bereits angekündigt, dass es wieder ca. 3-mal im Jahr Sammlungen geben soll. Er möchte bitten, dass dies noch genau ausgearbeitet wird, damit man es der Bevölkerung mitteilen kann.

Hr. Ing. Knierzinger: Er hat sich zu diesem Thema auch erkundigt. In Prambachkirchen z.B. wird der Strauchschnitt nicht seitens der Gemeinde entsorgt. Dort muss jede Person sich darum kümmern wie er dies entsorgt und häckseln kann. Im Sinne der Bürger kann es nicht sein, dass in Aschach für die Entsorgung so hohe Kosten entstehen.

Man sollte wirklich mit der Greenpower nochmals reden bezüglich der Entsorgung.

Dr. Josef Gruber: Er ist auch der Meinung, dass man mit der Fa. Greenpower nochmals reden soll.

Ing. Viehböck: Er ist der Meinung von Fr. Dr. Wassermair: Entweder man hört mit der Diskussion auf, oder man legt die Kostenwahrheit vor und verrechnet einen Teil der Müllentsorgung an den Tourismusverband weiter.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion. Die Müllgebühren werden für das Jahr 2008 nicht erhöht.



MARKTGEMEINDE ASCHACH an der DONAU
Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17
Bearbeiter: AL Karin Rathmayr
E-mail: karin.rathmayr@gemeinde.aschach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach vom 30. Oktober 2006, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen und Altstoffen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt

je abgeführte Mülltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 9,90
je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt	€ 63,30
je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 90,40
je abgeführten Müllsack mit 90 Liter Inhalt	€ 7,40
je abgeführte Bio-Mülltonne	€ 0,80

Für die Änderung des Abfallintervalles werden Manipulationsgebühren in der Höhe von € 4,00 verrechnet.

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% ist in den obigen Gebührensätzen enthalten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Errichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; jedoch frühestens mit 1.Jänner 2007. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. 12. 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Rudolf Achleitner)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

2006	Aschach (Leitner)	Hartkirchen (Leitner) (Haibach)	Scharten
Gras	978 m ³	535 m ³ + 866 m ³ = 1401 m ³	294 m ³
Strauch	755 m ³	286 m ³ + 464 m ³ = 750 m ³	515 m ³
	1733 m ³	821 m ³ + 1330 m ³ = 2151 m ³	809 m ³

Vergütung (Abfallentsorgung.: Mitarbeiter +KFZ) 2006

	Aschach	Hartkirchen	Scharten
	78795 €	22407 €	9300 €
davon			
Löhne	55211 €		
Unimog	18242 €		
Traktor	3076 €		
Transit	1661 €		
Citroen	602 €		

(2005 Verg. Löhne+KFZ 45223 €)

Mitarbeiterstunden	2005	2006	+/-	Hartkirchen 2006
Grün/Heckenschnitt	632	548	-84	Grünschnittdeponie/Leitner/Haib. 349,5 Stunden
Allg. Müllentsorgung	216	127,5	-88,5	Müllabfuhr/Rastpl./Warteh./ASZ
Betreuung Container	406,5	403,5	-3	255,5 Stunden
Gehsteige/Papierkörbe	416,5	510,5	+94	
	1671	1589,5	-81,5	605 Stunden
(ohne Grün/Str..)	1039	1041,5)		

Verhältnis Grünschnittentsorgung Hartkirchen:Aschach 100% : 181% (auf Entsorg.menge Hk)

Sonst. Entsorgung 100%: 407% (255,5:1041,5Stunden)

Müllgebühr (120l 4-wöchentlich)	2007	Aschach	(9,0 €excl)	9,9 incl.
Alkoven	6,09	6,699		
Eferding	6,51	7,161		
Fraham	9,24	10,16		
Haibach	8,81	9,691		
Hartkirchen	9,10	10,01		
Hinzenbach	11,17	12,287	(+Rücklage/Grundkauf)	
Prambachk.	13,8	15,18	(+Biotonne)	
Pupping	8,99	9,889		

St.Marienk.	7,86	8,646	
Scharten	7,8	8,58	
Stroheim	10,0	11,0	
Durchschnitt	9,033	9,936	(Zusammenstellg Dr.Wassermair ohne Gewähr)

ENDE TOP 4.3.

4.4. Hebesätze 2008 – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zusammenhang mit den Gebührenerhöhungen müssen auch die Hebesätze neu angepasst werden. Die Hebesätze sind in der beiliegenden Kundmachung aufgeführt.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2008 beschließen

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

ENDE TOP 4.4

Hebesätze der Gemeindesteuern

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 10. 12. 2007 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe mit	15 v. H. des Preises od. Entgeltes
Hundeabgabe mit	€ 18,-- für jeden Hund € 4,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,10 pro m ³ Wasserverbrauch *)
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,25 pro m ³ Wasserverbrauch *)

*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 11.12.2007
Abgenommen am:

5. Soziales

5.1. Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Sozialausschuss hat Wohnungen an folgende Wohnungswerber vergeben:

Eder Michaela – Schaubergstraße 2 Wohnung Nr. 6

Gruber Helmut – Schaubergstraße 4 Wohnung Nr. 10

Willnauer Franz – Wohnungswechsel von Schaubergstraße 4 Wohnung Nr. 10 auf Schaubergstraße 4 Wohnung Nr. 3

Die Schreiben des Sozialausschusses sind dem Amtsvortrag angeschlossen.

Um Kenntnisnahme seitens des Sozialausschusses wird gebeten.

Aschach, 13.11.2007

Wohnungsvergabe, Schaubergstraße 4 , Whg.-Nr. 10

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Mitglieder des Sozialausschusses haben in ihrer Sitzung vom 26.11.2007 die LAWOG-Wohnung-Nr. 10 in der Schaubergstraße 4 (Vorbesitzer Herr Willnauer Franz) an Herrn Gruber Helmut, Geburtsdatum 25.08.1959, SV-Nr. 2755, österreichischer Staatsbürger, von Beruf Kraftfahrer, wohnhaft in 4082 Aschach an der Donau, Reitingergasse 13 vergeben.

Mit freundlichen Grüßen zeichnet
Vizebgm. Gredler

Zahl: 2007

An den Gemeinderat

Aschach, 28.11.2007

Wohnungstausch, Schaubergstr. 4/3 und 4/10

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Die Mitglieder des Sozialausschusses haben in ihrer Sitzung vom 26.11.2007 beschlossen, dass es von Seiten der Marktgemeinde Aschach an der Donau keine Einwände zu dem Wohnungstausch von Herrn Franz Willnauer (Schaubergstr. 4/10) in die Wohnung Schaubergstr. 4/3 (Wohnung von Fr. Franziska Willnauer, verstorbene Mutter von Herrn Franz Willnauer) gibt.

Mit freundlichen Grüßen zeichnet
Vizebgm. Gredler

Aufgrund des Todes von Hrn. Willnauer wird diese Wohnung in der nächsten Sitzung nochmals vergeben.

Die Wohnungsvergaben werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 5.1.

6. Termine

6.1. Gemeindevorstandssitzung 1 HJ 2008

6.2. Gemeinderatssitzungen 1 HJ 2008

Gemeindevorstand 1. HJ 2008

28. Jänner 2008

10. März 2008

21. April 2008

9. Juni 2008

Gemeinderat 1. HJ. 2008

11. Februar 2008

31. März 2008

5. Mai 2008

23. Juni 2008

7. Bericht des Bürgermeisters

- Der Vorsitzende verliest ein Schreiben der Pfarre Aschach. Diese bedankt sich für den Zuschuss zur Friedhofserweiterung.
- Ein Schreiben vom Landesrat Hiesl ist beim Gemeindeamt eingetroffen. Es geht darum um den Bau des Gehsteiges in der Ziegeleistraße und um die Straße zur Kaiserau. Die Straße zur Kaiserau soll in zwei Etappen im Jahr 2009 und 2010 saniert werden.
- Es gibt eine Novelle der Gemeindeordnung. Es haben sich einige Sachen geändert. Unter anderem ist auch die Sache mit der Ehrenbürgerschaften eindeutig geregelt.
- Der Domainname für Aschach wird im Lauf des nächsten Jahres geändert. Es wird umgestellt auf aschach-donau.ooe.gv.at Dies ist dann die offizielle amtliche Adresse.
- Der Vorsitzende verliest eine Rechtsauskunft der BH Eferding über die Budgetierung bei der Kanalsanierung.
- Bei der nächsten Gemeindezeitung wird eine Umfrage über das Leben in Oberösterreich beiliegen. Diese wird von den OÖ Nachrichten und dem Land OÖ unterstützt und kostet € 690,-. Eine Auswertung wird es im April 2008 geben.

ENDE TOP 7

8. Allfälliges

- Fr. Schnell stellt die Anfrage, welche Vorschriften für das Silvesterspektakel seitens der Gemeinde Aschach an die Veranstalter gemacht wurden.
Vorsitzender: Es gab eine Besprechung mit allen Beteiligten. Es wird erstmals ein Securitydienst vorgeschrieben. Weiters wird ein Klowagen oder die Aufstellung von 5 Dixiklos vorgeschrieben. Auch die Straßenreinigung wurde bei dieser Besprechung geregelt.
- Fr. Schnell teilt mit, dass die Schulwartwohnung frei wird und bittet darüber nachzudenken, ob die nicht ein geeigneter Platz für einen Jugendtreff wäre.
Vorsitzender: Das ist nicht auszuschließen. Nur muss man vorher mit den Jugendlichen sprechen, ob die diesen Platz überhaupt wollen.
- Hr. Ing. Viehböck teilt mit, dass am 22.12. die alljährliche Taucherweihnacht stattfindet und lädt dazu recht herzlich ein.

ENDE TOP 8

9. Ehrungen

- **Ehrung des Chronisten Hans Eggerstorfer für die 20 jährige Tätigkeit als Chronist**
- **Ehrung der pensionierten VB Greinöcker Ulrike**